



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

| | |
|----------|--|
| X | Beschlussvorlage |
| | Mitteilung über Eilentscheidung |
| | Informationsvorlage |

Vorlagenr.: **BKSA 02/13 – 09/14**

Gremium: **Bildungs- und Kulturausschuss**

federführendes Amt: **Widerspruchs- u. Vergabestelle**

| | | | | | |
|------------------------------|-------------|----------------------|------------------------|-------------------|-----------------|
| Stand des Verfahrens: | | | | | |
| Gremium: | BKSA | | Sitzungstermin: | 28.05.2013 | |
| Beratungsstatus: | X | zur Beschlussfassung | Öffentlichkeit: | X | öffentlich |
| | | zur Vorberatung | | | nichtöffentlich |

| | | | | | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------------|---------------------|--|--|----------------------|
| Beschlussfassung: | | | |  Siegel, Unterschrift | | |
| abgestimmt am: | 28.05.2013 | ausgefertigt am: | 23. MAI 2013 | | | |
| stimmberechtigte Mitglieder: | | | 11 | | | |
| davon anwesend: | 11 | Nichtteilnahme: | 0 | | | |
| dafür: | 11 | dagegen: | 0 | | | Enthaltungen: |

Gegenstand der Vorlage:

Vergabeermächtigung für die Beschaffung von Schulbüchern, Arbeitsheften und sonstigen Druckwerken beginnend ab dem Schuljahr 2013/2014

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Kulturausschuss der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 28.05.2013:

- Die hauptamtliche Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Beschaffung von Schulbüchern, Arbeitsheften und sonstigen Druckwerken beginnend ab dem Schuljahr 2013/2014 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften freihändig zu vergeben.
- Dem Bildungs- und Kulturausschuss ist nach der Auftragserteilung in seiner nächsten planmäßigen Sitzung über die erfolgte Vergabe zu berichten.

| bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang: | | | | | | | |
|---|--------------|---------------|----------------------------|---------------------|------------------|------------------------------------|-------------|
| <i>Gremium</i> | <i>Datum</i> | <i>ö./nö.</i> | <i>Beratungsempfehlung</i> | | | <i>Änderung Beschlussvorschlag</i> | |
| | | | <i>einstimmig</i> | <i>mehrheitlich</i> | <i>abgelehnt</i> | <i>ja</i> | <i>nein</i> |
| BKSA | 28.05.2013 | ö | x | | | | x |
| | | | | | | | |

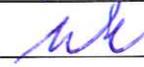
Fassung vom: 31.05.2013

Dateiname :BKSA 02_13-09_14geänd.doc

rechtliche Grundlagen:

§ 28 Abs. 1 SächsGemO; § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 SächsSchulG; § 4 Abs. 2 SächsVergabeG; VOL 2012; Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul in der Fassung vom 17.12.2009

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

| | | | | | |
|---------------------------|--------------------------------------|--|--------|--------------------------|------|
| finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | | <input type="checkbox"/> | nein |
| Bestätigung: | Mitzeichnung federführendes Amt: |  | Datum: | 16.05.2013 | |
| | Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister: |  | Datum: | 16.05.2013 | |


Wendsche

Begründung:

Die Große Kreisstadt Radebeul ist Schulträgerin von fünf Grund- und zwei Mittelschulen sowie zwei Gymnasien. Sie ist deshalb gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG verpflichtet, diese mit Lehr- und Lernmitteln auszustatten. Dazu zählen neben den Schulbüchern auch Arbeitshefte und sonstige Druckwerke, wie z.B. Atlanten und Formelsammlungen.

Die bisherige Vergabep Praxis sah ein förmliches Vergabeverfahren in Gestalt einer Beschränkten Ausschreibung unter Einholung von mindestens drei Angeboten gem. § 3 Abs. 4 Buchstabe b VOL/A vor.

Da die Beschaffung von Schulbüchern der Buchpreisbindung nach dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPreisG) unterliegt und die danach zulässigen Dienstleistungen nur entgeltfrei verlangt werden können, konnte die Auswahl des potentiellen Auftragnehmers nicht über das Vergabekriterium „Preis“ erfolgen, sondern im Wege eines Losverfahrens zwischen den beteiligten Bietern. Zur Absicherung einer wettbewerblichen Chancengleichheit wurde der Bieterkreis bei gleicher Eignung beibehalten.

Diese Verfahrensweise ist durch das Inkrafttreten des neuen Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) am 14.03.2013 hinfällig geworden.

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsVergabeG kann die Beschaffung preisgebundener Schulbücher durch eine freihändige Vergabe erfolgen, soweit nicht der EU- Auftragswert nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht wird.

Hintergrund dieser gesetzlichen Neu-Regelung ist, bei Schulbüchern immer dann eine freihändige Vergabe zu ermöglichen, wenn diese preisgebunden sind und damit der Preis kein Vergabekriterium sein kann. Andere vergaberechtlich zulässige Zuschlagskriterien kommen nicht in Betracht. Damit entfällt nunmehr die Notwendigkeit zur Durchführung eines Losverfahrens.

Dateiname : BKSA 02_13-09_14geänd.doc





Der Umfang der preisgebundenen Erzeugnisse richtet sich nach § 7 Abs. 3 BuchPreisG und schließt neben den herkömmlichen Schulbüchern auch die vorgenannten sonstigen Lehr- und Lernmittel ein.

Eine freihändige Vergabe ist damit zulässig, solange der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen nicht erreicht wird.

Die hauptamtliche Verwaltung hat sich unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage auf folgende Verfahrensweise verständigt:

1. Die Bedarfsermittlung für das folgende Schuljahr erfolgt durch die jeweilige Schule selbst. Der Bedarf wird in einheitlichen Listen erfasst und bis zu einem vorab bekannt zu machenden Zeitpunkt an die Schulverwaltung der Großen Kreisstadt Radebeul übermittelt.
2. Die Schulverwaltung prüft anhand der Bedarfslisten die Einhaltung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und übergibt die Listen anschließend an den von ihr für diesen Auftrag ausgewählten Buchhändler zur Veranlassung der Bestellung.
3. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt jährlich im Rotationsverfahren. Dabei sind zwingend auch Radebeuler Händler zu beteiligen.
Die für den Auftrag erforderliche Eignung und Leistungsfähigkeit des ausgewählten Bieters ist vor Vergabe des Auftrages durch die Abforderung von entsprechenden Eigenerklärungen bzw. durch den Nachweis der Präqualifikation des Bieters seitens des Schulamtes zu prüfen.

Die aufzuwendenden Gesamtkosten für die Beschaffung der Schulbücher, Arbeitshefte und sonstigen Druckwerke ändern sich in jedem Schuljahr in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesamtanzahl der Schüler.

Die Zuständigkeit des Bildungs- und Kulturausschusses für den Grundsatzbeschluss ergibt sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul in der Fassung vom 17.12.2009.

Dateiname : BKSA 02_13-09_14geänd.doc



do